

SICHERHEIT IM TREPPENHAUS

1. Fluchtwege freihalten

- Treppenhäuser sind **Rettungs- und Fluchtwege**
 - Jederzeit **frei und ungehindert zugänglich halten**
 - Keine Gegenstände im Treppenhaus oder vor Türen abstellen
-

2. Verbot der Lagerung

Im Treppenhaus ist insbesondere untersagt:

- Schuhe, Möbel, Pflanzen, Kinderwagen (sofern nicht ausdrücklich erlaubt)
 - Karton, Papier, Abfall oder sonstige brennbare Materialien
 - Dekorationen oder Einrichtungsgegenstände in Fluchtwegen
-

3. Brandlast & Sicherheit

- Keine leicht brennbaren Materialien im Treppenhaus lagern
 - Hauseingangstüren und Türen zu Fluchtwegen **geschlossen halten**
 - Selbstschliessende Türen dürfen nicht blockiert oder verkeilt werden
-

4. Ordnung & Sauberkeit

- Treppenhäuser sind **keine Abstellräume**
 - Verschmutzungen oder Schäden sind der Verwaltung zu melden
 - Persönliche Gegenstände sind in den Wohnungen zu lagern
-

5. Verhalten im Notfall

- Ruhe bewahren
 - Alarmieren: **Feuerwehr 118**
 - Personen warnen und Gebäude geordnet verlassen
 - Keine Aufzüge im Brandfall benutzen
 - Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen
-

Rechtlicher Hinweis / Haftung

Dieses Merkblatt basiert auf den geltenden schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF sowie den behördlichen Vorgaben und dient der allgemeinen Information.

Die Immobilienverwaltung übernimmt **keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität** der Inhalte. Eine Haftung für Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise oder aus der Verwendung dieses Merkblatts wird **im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen**.